



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
10. Juli 2017

Resolution 2366 (2017)

**verabschiedet auf der 7997. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. Juli 2017**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zum Friedensprozess in der Republik Kolumbien und *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2261 (2016) und 2307 (2016),

unter Begrüßung des Endgültigen Abkommens zur Beendigung des Konflikts und zum Aufbau eines stabilen und dauerhaften Friedens („Endgültiges Abkommen“) (S/2017/272), das am 24. November 2016 von der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee (FARC-EP) in Bogotá unterzeichnet und am 30. November 2016 vom kolumbianischen Kongress verabschiedet wurde,

unter Begrüßung des Abschlusses des Prozesses der Niederlegung einzelner Waffen durch die FARC-EP am 27. Juni 2017, der von der mit Resolution 2261 (2016) eingerichteten Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien verifiziert wurde,

Kenntnis nehmend von dem im Namen der Regierung Kolumbiens und der FARC-EP verfassten Schreiben des Präsidenten Kolumbiens vom 7. Juni 2017 (S/2017/481), in dem im Einklang mit Abschnitt 6.3.3 des Endgültigen Abkommens für einen Zeitraum von drei Jahren, der nötigenfalls verlängert werden kann, eine zweite besondere politische Mission erbeten wird,

unterstreichend, wie wichtig die Durchführung des Endgültigen Abkommens durch die Regierung Kolumbiens und die FARC-EP ist, und *im Bewusstsein* des Beitrags, den eine Verifikationsmission der Vereinten Nationen im Einklang mit Abschnitt 6.3.3 des Endgültigen Abkommens leisten kann,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und *ferner in Bekräftigung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Kolumbiens,

in Anerkennung der Eigenverantwortung Kolumbiens für die Durchführung des Endgültigen Abkommens,

1. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten eine politische Mission in Kolumbien, die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolum-



bien („Verifikationsmission“), einzurichten, die von einem/einer Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen geleitet wird;

2. *beschließt ferner*, dass die Verifikationsmission den Auftrag hat, die Durchführung von Abschnitt 3.2 und 3.4 des Endgültigen Abkommens durch die Regierung Kolumbiens und die FARC-EP zu überprüfen, wie in Abschnitt 6.3.3 des Endgültigen Abkommens vorgesehen, einschließlich des Prozesses der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der FARC-EP, sowie die Verwirklichung der Garantien der individuellen und kollektiven Sicherheit und die Umsetzung der umfassenden Programme für die Sicherheit und den Schutz der Gemeinwesen und Organisationen in den Gebieten zu überprüfen, einschließlich der erforderlichen Verifikation auf lokaler und regionaler Ebene;

3. *beschließt außerdem*, dass die Verifikationsmission sämtliche Verifikationstätigkeiten am 26. September 2017, unverzüglich nach Vollendung des Mandats der in Resolution 2261 (2016) eingerichteten Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien, aufnehmen wird und dass damit der in Ziffer 1 genannte Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnt;

4. *beschließt außerdem*, dass die Verifikationsmission mit den durch das Endgültige Abkommen eingesetzten zuständigen Verifikationsorganen eng zusammenarbeiten wird, insbesondere mit der Kommission für die Weiterverfolgung, Förderung und Verifikation der Durchführung des Endgültigen Abkommens, dem Nationalen Rat für Wiedereingliederung und der Nationalen Kommission für Sicherheitsgarantien;

5. *ersucht* die Verifikationsmission, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesteams der Vereinten Nationen in Kolumbien tätig zu werden, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten;

6. *ersucht ferner* den Generalsekretär, die Vorbereitungen sofort einzuleiten, einschließlich vor Ort, und dem Sicherheitsrat innerhalb von 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution detaillierte Empfehlungen zum Umfang, zu den operativen Aspekten und zum Mandat der Verifikationsmission entsprechend dem Endgültigen Abkommen zur Prüfung und Billigung vorzulegen;

7. *ersucht ferner* die mit Resolution 2261 (2016) eingesetzte Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien, im Rahmen ihrer derzeitigen Konfiguration und Kapazität bis zur Vollendung ihres Mandats am 25. September 2017 auf vorläufiger Grundlage die Durchführung von Aufgaben der Verifikationsmission nach Ziffer 2 einzuleiten, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2017 dargelegt;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf der Grundlage der Berichterstattung des/der Sonderbeauftragten dem Sicherheitsrat alle 90 Tage nach der Aufnahme der Verifikationstätigkeit durch die Verifikationsmission über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, mit der Regierung Kolumbiens zusammenzuarbeiten, um das Mandat der Verifikationsmission auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Parteien zu verlängern.